

Die meisten Gesuche werden genehmigt

Der Rechtsdienst hat bei den Sektionen und Regionen des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV) eine Umfrage über die Praxis bei der Ausrichtung von Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigungen in den Kantonen gemacht. Die Auswertung zeigt, dass ein grosser Anteil der Gesuche um Kurzarbeits- oder Schlechtwetterentschädigungen genehmigt werden. Die Ablehnungsgründe sind sowohl formeller als auch materieller Art.

Ein Blick in die kantonale Praxis bei der Zusprechung von Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung zeigt ein paar Beispiele, die für die Baubranche interessant sein dürften.

Die Kurzarbeitsentschädigung

Aus 20 Kantonen kamen Rückmeldungen über die Praxis bei der Kurzarbeitsentschädigung. Bemerkenswert ist die

*Deborah Walton, lic. iur.
Leiterin Rechtsdienst SBV*

fast durchgehend hohe Rate der genehmigten Gesuche. Die Kantone genehmigen zwischen 74 Prozent und 100 Prozent der eingegangenen Gesuche, wobei der überwiegende Teil mindestens 80 Prozent gut hiess. Abweichungen werden in zwei Kantonen festgestellt. In diesen zwei Kantonen wurden 50 Prozent der Gesuche genehmigt, beziehungsweise 70 Prozent teilweise und 30 Prozent voll genehmigt.

Wichtige Zuspruchungsgründe

Die Einführung von Kurzarbeit soll unter anderem vorübergehende Beschäftigungseinbrüche ausgleichen und die Arbeitsplätze erhalten. Mindestens 10 Prozent der Betriebe/des Betriebsteils müssen betroffen und wirtschaftliche Gründe gegeben sein. Die

Kantone haben, gestützt auf die Voraussetzungen, insbesondere folgende genannt, die erfüllt sein müssen, damit ein Gesuch genehmigt wurde:

- Nachweis erbracht, dass ver-

sucht wurde, Kurzarbeit zu vermeiden;

- Mittels Zahlen nachgewiesen, dass mittelfristig Vollaustattung wieder erreicht werden kann;
- Arbeitsauslastung der letz-

Wir sind für Sie da

Der Rechtsdienst des Schweiz. Baumeisterverbandes (SBV) steht allen SBV-Mitgliedunternehmen unentgeltlich für Rechtsfragen zur Verfügung. Wir erarbeiten für Ihr Bauunternehmen auch günstige (Vertrags-)Texte und Merkblätter. Ausserdem bearbeiten wir verbandsrelevante Rechtsprobleme, schriftliche Anfragen und setzen uns für



Deborah Walton.



Patrick Hauser.

Ihre rechtlichen Interessen bei Behörden und Verwaltungen ein.

Für telefonische Rechtsauskünfte unter der Nummer 01 258 82 00 erreichen Sie uns, Deborah Walton, lic.iur., Leiterin des Rechtsdiensts, sowie Patrick Hauser, lic.iur., juristischer Mitarbeiter im Rechtsdienst, montags und donnerstags von 14:00 bis 16:30 Uhr und dienstags und mittwochs von 8:30 bis 11:30 Uhr.

Unter Angabe Ihrer Mitgliedernummer erreichen Sie uns für kurze Anfragen jederzeit über die E-Mail-Adressen dwalton@baumeister.ch sowie phauser@baumeister.ch. Ihre schriftliche Anfrage richten Sie bitte unter Einsendung aller relevanten Unterlagen an folgende Adresse: Schweiz. Baumeisterverband, Rechtsdienst, Weinbergstrasse 49, 8035 Zürich.

Lesen Sie auch unsere Rubrik «Recht im Alltag» in der wir regelmässig über für die Baubranche relevante juristische Themen informieren.

Wir freuen uns, mit Ihnen zusammenzuarbeiten.

Ihr Rechtsdienst

ten 2 bis 3 Jahre ausgewiesen;

- Ungekündigte Arbeitsverhältnisse;
- Arbeitsausfälle wegen behördlicher Massnahmen.

Wichtige allgemeine Ablehnungsgründe

Die Kurzarbeitsentschädigung wird gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung unter anderem abgelehnt, wenn der Arbeitsausfall zum normalen Betriebsrisiko gehört, branchen- und berufs- oder betriebsüblich ist, oder wenn der Arbeitsausfall aufgrund saisonaler Beschäftigungsschwankungen erfolgt. Die sehr offenen Begriffe lassen den entscheidenden Behörden und Gerichten einen grossen Ermessensspielraum. Um so interessanter ist es, einen Überblick über die kantonale Praxis zu erhalten.

Wichtige formelle Ablehnungsgründe

Vor allem folgende formellen Gründe führen zu einer Ablehnung der Gesuche:

- Keine Betriebsabteilung;
- Weniger als 10 Prozent Arbeitsausfall;
- Zu späte Anmeldung.

Wichtige materielle Ablehnungsgründe

Hier werden einige von der kantonalen Praxis ausdrücklich genannte materielle Ablehnungsgründe hervorgehoben:

- Es liegen keine wirtschaftlichen Gründe vor;
- Konkurrenzgründe führten zur schlechten Auftragslage;
- Arbeitsausfall ist nicht vorübergehend;
- Arbeitsausfall ist (oder war) nicht unvermeidbar;
- Auftragsvergabe an anderes Unternehmen gehört zum Betriebsrisiko.

Üblich auftretende Terminverschiebungen

Auch Terminverzögerungen als übliche Beschäftigungsschwankungen gehören gemäss kantonaler und Bundesgerichtspraxis zu den traditionell abgelehnten Gesuchen.

Bemerkenswert ist, dass trotz dieser konstanten Rechtsprechung auf kantonaler wie auch Bundesebene unter bestimmten Umständen auch andere Einzelentscheide in den Kantonen gefällt werden können. Dies ist wohl darauf zurückzuführen, dass in einzelnen Fällen dargelegt werden konnte, dass zu den «betriebsüblichen Umständen» das Bestehen ausserordentlicher, «betriebs- und branchenunüblicher Umstände», welche sich allenfalls vom normalen Geschäftsgang abheben, hinzugekommen sind. So wurde beispielsweise ein Gesuch genehmigt, als eine Auftragsverschiebung erst 1 bis 2 Tage vor

Baubeginn angekündigt worden ist.

Teilweise Ablehnung von Gesuchen

Gesuche wurden zum Beispiel teilweise abgelehnt, weil einzelne Personen nicht anspruchsberechtigt waren oder vom falschen Betrieb angemeldet wurden. Keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben:

- Ehegatten des Arbeitgebers und Personen mit Entscheidungskompetenzen der AG;
- Personen aus Temporärfirmen;
- Subunternehmer.

Die Schlechtwetterentschädigung

Für 20 Kantone liegen Angaben über Schlechtwetterentschädigung vor. In einem Kanton wurde in mindestens 85 Prozent der Fälle Schlechtwetterentschädigung zugesprochen, bei allen anderen Kantonen zwischen 90 Prozent und 100 Prozent der Fälle.

Wichtige formelle Ablehnungsgründe

Die Ablehnungsgründe waren fast alle formeller Natur, zum Beispiel dass die Meldung zu spät erfolgte (der 5. Tag des Folgemonats ist massgebend),

oder dass die Dossiers nicht vollständig oder nicht korrekt eingereicht wurden.

Andere Ablehnungsgründe formeller Natur bestanden in der anmeldenden Firma oder den angemeldeten Personen. Temporärfirmen sind von der Schlechtwetterentschädigung ausgeschlossen. Subunternehmer müssen selber anmelden. Von den Personen her sind unter anderem mitarbeitende Ehegatten von der Anspruchsberechtigung ausgeschlossen. Soweit solche Personen angemeldet waren, wurden diesbezügliche Gesuche abgelehnt. /